



Steuerverwaltung des Kantons Bern

## Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

### 1. Quellenbesteuerte Personen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig (Merkblatt Q2).

### 2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Diese sind auch dann zu versteuern, wenn die gegenwärtige Erwerbstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen ist. Steuerbar sind somit insbesondere:

- Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.)
- Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2)

Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Bei ausländischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind folgende Ersatzeinkünfte nicht quellensteuerpflichtig:

- Renten der AHV
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

### 3. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Zuständig für die Abrechnung der Quellensteuer sind Arbeitgeber oder Versicherer.

#### 3.1 Abrechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Quellensteuer-Abrechnung bei Ersatzeinkünften, wenn diese über ihn abgerechnet und der quellenbesteuerten Person weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Arbeitgeber hat die Quellensteuer auf den Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften abzurechnen.

Wird die Quellensteuer durch den Arbeitgeber abgerechnet, hat er Anrecht auf die volle Versicherungsleistung ohne Abzug der Quellensteuer.

#### 3.2 Abrechnung durch den Versicherer

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der quellenbesteuerten Person ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person ein direktes Forderungsrecht hat oder nicht (Art. 13 Quellensteuerverordnung). Er hat die Quellensteuerpflicht vorgängig bei der Arbeitgeberfirma bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers abzuklären.

### 4. Steuerberechnung und Tarife

#### 4.1 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzeinkünfte. Werden in der gleichen Lohnabrechnungsperiode Arbeits- und Ersatzeinkünfte ausbezahlt, muss die Quellensteuer auf dem Total der Arbeits- und Ersatzeinkünfte der betreffenden Lohnabrechnungsperiode berechnet werden. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)).

Die Quellensteuer-Tarife für Ersatzeinkünfte entsprechen denjenigen für quellenbesteuerte Arbeitseinkünfte (Tarife A, B und C, Merkblatt Q2).

#### 4.2 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzeinkünfte. Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine quellenbesteuerte Person ausgerichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dabei gelten folgende Tarife:

- Für Leistungen auf Basis des versicherten Verdienstes, die anstelle des Erwerbseinkommens ausgerichtet werden, gelten die Tarife A, B und C (vgl. Ziffer 4.1).
- Für Leistungen, die ergänzend zum reduzierten Erwerbseinkommen ausgerichtet werden oder nicht auf dem versicherten Verdienst basieren, gilt Tarif D (Tarif D = fixer Satz von 10 % der Bruttoeinkünfte).

4.3 Steuerberechnung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif A, B, C	Tarif D
1. IVG	Taggeld ¼ und ½-Rente ⅓-Rente <sup>2</sup>	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X X	X X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung  Schlechtwetterentschädigung  Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X X	
3. UVG (Obligatorium)	Taggeld  Übergangstaggeld <sup>3</sup>  Übergangsentschädigung <sup>4</sup>  Teilinvalidenrente <sup>2</sup> IV-Rentenauskauf Abfindung <sup>5</sup>	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X X X	X X X X
4. UVG (Abredeversicherung)	Analog 3. UVG (Obligatorium)	Versicherer		
5. UVG-Zusatz UVG-Differenzdeckung <sup>7</sup>	Taggeld  Teil-IV-Rente <sup>2</sup> IV-Rentenauskauf	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer <sup>7</sup>	X	X X X
6. KVG	Taggeld	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer	X	X
7. VVG (Schadenversicherungsleistung) <sup>9</sup>	Taggeld  Rentenleistung <sup>2</sup>	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer Versicherer	X	X X
8. BVG / OR / Vorsorgereglement (2. Säule) <sup>6</sup>	Taggeld  Teil-IV-Rente ganze IV-Rente <sup>2</sup> IV-Kapitalleistung <sup>2</sup>	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X	X X X X
9. Freizügigkeitsverordnung <sup>10</sup>	IV-Rente <sup>2</sup> IV-Kapitalleistung <sup>2</sup>	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
10. BVV 3 (Säule 3a) <sup>11</sup>	IV-Rente <sup>2</sup> IV-Kapitalleistung <sup>2</sup>	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
11. EOG	Taggeld	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer	X	X
12. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer	X	X
13. FLG/kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber <sup>1</sup> bzw. Versicherer	X	X

<sup>1</sup> sofern die Abrechnung über Arbeitgeber erfolgt

<sup>2</sup> sofern der IV-Grad geringer als 100 % ist

<sup>3</sup> gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

<sup>4</sup> gemäss Art. 86 ff. VUV (SR 832.30)

<sup>5</sup> gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

<sup>6</sup> Aufzählung nicht abschliessend; Sofern Schadenversicherungsleistungen vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff

<sup>7</sup> Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

<sup>8</sup> Taggeldleistungen bis und mit CHF 10 werden nicht abgerechnet

<sup>9</sup> SR 221.229.1; Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

<sup>10</sup> SR 831.425; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

<sup>11</sup> SR 831.461.3; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

5. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern:  
Bereich Quellensteuer  
Postfach 8334  
3001 Bern  
Telefon 031 633 60 01  
Fax 031 633 69 69  
E-Mail info.qst@fin.be.ch  
www.be.ch/steuern  
www.taxme.ch

Abkürzungsverzeichnis siehe Erläuterungen Quellensteuer, Seite 5.